



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

An das
Amt der steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 3 Verfassung und Inneres
Fachabteilung Verfassungsdienst
Burgring 4
8010 Graz

per E-Mail: verfassungsdienst@stmk.gv.at

Wien, 16. Mai 2024

Betrifft: ABT03VD-304114/2021-8; Entwurf eines Steiermärkischen Landesgesetzes, mit dem das Gesetz über Leistungen und Einrichtungen für altersbedingte Pflege und Betreuung (Steiermärkisches Pflege- und Betreuungsgesetz – StPBG) erlassen und das Steiermärkische Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetz, das Steiermärkische Behindertengesetz, das Steiermärkische Sozialunterstützungsgesetz und das Steiermärkische Nichtigungsabgabengesetz geändert werden; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Büro der Behindertenanwältin dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Verordnungsentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Das Büro der Behindertenanwältin ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt das Büro der Behindertenanwältin im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

II. Einleitung

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich Österreich dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen Chancengleichheit, Barrierefreiheit und eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu garantieren und die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben (Art 3 lit c UN-BRK).

Gemäß Art. 9 UN-BRK sind Vertragsstaaten verpflichtet, geeignete Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen zu treffen, mit dem Ziel ihnen den Zugang zu Dienstleistungen, insbesondere zu medizinischen Einrichtungen, gleichberechtigt mit anderen Menschen zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang ist auch auf Art. 25 UN-BRK hinzuweisen, der Vertragsstaaten dazu verpflichtet, den Zugang zu Gesundheitsdiensten zu gewährleisten, die die Erfordernisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen.

Die Einführung des dreistufigen Bewilligungssystems auch für die Behindertenhilfe ist grundsätzlich zu begrüßen. Die expressiv verbis Festlegung des Erfordernisses der Barrierefreiheit in Errichtungsbewilligungen ist positiv hervorzuheben. Allerdings beinhaltet der Gesetzesentwurf auch Bereiche, in denen die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen im Einklang mit Art. 26 und Art. 27 UN-BRK nicht ausreichend gewährleistet werden kann.

Daher werden folgend zusätzliche Ergänzungen vorgeschlagen, um diesen Aspekt ausreichend zu berücksichtigen:

III. Empfehlungen der Behindertenanwältin

Zu Art. 1 Steiermärkisches Pflege- und Betreuungsgesetz

Zu § 5 Abs 4, Abs 5 StPBG:

Es ist in diesem Zusammenhang zu gewährleisten, dass bei erfolgtem Zugriff auf privates Vermögen sowie Ersparnisse der Leistungsberechtigten ein würdevolles und selbstbestimmtes Leben im Einklang mit Art. 26 UN-BRK sichergestellt werden kann.



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Zu § 14 Abs 2 StPBG:

Es ist kritisch zu betrachten, dass von einer Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit in einem Pflegewohnheim ex lege erst bei Bezug von Pflegegeld ab Stufe 4 auszugehen ist. Mitunter kommt es vor, dass die zugewiesene Pflegestufe innerhalb des Pflegestufen-Systems von den damit einhergehenden individuellen Bedarfen einer Person mit Behinderung divergiert.

Es ist positiv hervorzuheben, dass Möglichkeiten für die Behörde geschaffen wurden, die Voraussetzungen der Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit individuell zu prüfen. Durch die angedachte Beratung und Bereitstellung eines pflegfachlichen Gutachtens für Antragsteller*innen bis zu Pflegegeldstufe 3 oder noch nicht vorliegender Pflegegeldeinstufung kann allerdings unter Umständen ein (finanzieller) Mehraufwand für Antragsteller*innen entstehen. Es ist dabei immer auf Art. 25 UN-BRK Bedacht zu nehmen und sicherzustellen, dass auch Personen mit einer niedrigeren Pflegestufe Zugang zu bedarfsgerechten Gesundheitseinrichtungen haben.

Zu § 14 Abs 7 StPBG:

Bei Leistungsberechtigten ohne eigenes Einkommen ist zu garantieren, dass das Taschengeld zur Sicherung des Aufwandes für persönliche Bedürfnisse in einer solchen Höhe festgesetzt wird, dass Menschen mit Behinderungen ein würdevolles und selbstbestimmtes Auskommen im Einklang mit Art. 26 UN-BRK ermöglicht wird. Die Landesregierung hat darauf bei der Bemessung des Taschengeldes durch Verordnung Bedacht zu nehmen.

Zu § 16 Abs 1 StPBG:

Bei Vorliegen eines begründeten Verdachts mangelnder Geschäftsfähigkeit soll die Leistung nach § 14 StPBG auch von Amts wegen zuerkannt werden können. Es wäre sinnvoll, zumindest in den Erläuterungen festzuhalten, wann ein solcher begründeter Verdacht vorliegt. Überdies ist darauf Acht zu geben, dass auch bei einer amtswegigen Wahrnehmung des Antrags auf Leistungen nach § 14 StPBG sämtliche Bedarfe der leistungsberechtigten Person in die Erledigung einfließen.



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Zu § 23 Abs 2 Z 4 StPBG:

In diesem Zusammenhang könnte angedacht werden, ähnlich zu dem Gutachten über die Umsetzung eines ausreichenden Brandschutzes auch ein Gutachten über die Umsetzung einer ausreichenden „Barrierefreiheit und Rollstuhlgerechtigkeit“ (§ 22 Abs 2 Z 12 StPBG) einholen zu müssen, um eine Betriebsbewilligung zu erlangen. Gerade für Menschen mit Behinderungen als Bewohner*innen als auch für Menschen mit Behinderungen als Besucher*innen ist eine umgesetzte Barrierefreiheit nach dem aktuellen Stand der Technik unerlässlich, um in vollem Umfang als Bewohner*in oder Besucher*in in einem Pflegewohnheim partizipieren zu können.

Zu § 32 Abs 2, Abs 3 StPBG:

Die Behindertenanwältin ist sich der Thematik des akuten Personalmangels in der Personensorge bewusst. Nichtsdestotrotz dürfen Fragen der Personalplanung und Personalressourcen nicht dazu führen, dass die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen mangels Personal nicht ausreichend im Einklang mit Art. 25 UN-BRK erfüllt werden können. In diesem Zusammenhang ist außerdem darauf hinzuweisen, dass eine Koppelung der vorliegenden Pflegestufe und der erforderlichen Personal-Mindestausstattung möglicherweise dazu führen kann, dass den Betreuungserfordernissen von Personen mit verschiedenen Behinderungsformen nicht angemessen begegnet werden kann. Innerhalb des Systems der Pflegestufen kommt es vor, dass diese häufig nicht repräsentativ für die individuellen Bedarfe einer Person mit Behinderung sind. So könnte es mit dieser Regelung zu einer Schiefelage zwischen vorhandenem Personal und Bedarfen von Menschen mit Behinderung kommen. Auch die Zugrundelegung einer Pflegestufe 4 bei fehlender Pflegegeldeinstufung von Bewohner*innen für die Personalbemessung könnte dieses Ungleichgewicht noch weiter verstärken.

Zu § 38 Abs 5 StPBG:

In Zusammenhang mit den Vorschreibungen von Nebenbestimmungen, um die baulichen Voraussetzungen für eine technisch sichere Unterbringung und fachlich qualifizierte Pflege und Betreuung zu gewährleisten, könnte angedacht werden, hier



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

die umfassende (bauliche) Barrierefreiheit als Kriterium für die Bewilligung festzulegen.

Zu Art. 3 Novelle des Steiermärkischen Behindertengesetzes

Zu Z 6 (§ 16 Abs 2 StBHG):

Es ist kritisch hervorzuheben, dass im Gegensatz zur alten Fassung, in Tageseinrichtungen nunmehr nur noch Taschengeld bei Inanspruchnahme von teilstationären Hilfeleistungen gebührt und dies nicht mehr generell gilt.

Zu Z 17 (§ 43a StBHG):

Die Ausarbeitung eines Bedarfs- und Entwicklungsplans zur Evaluierung des Bedarfs an Plätzen für die vollstationäre, teilstationäre und ambulante Behindertenhilfe alle 5 Jahre ist grundsätzlich positiv hervorzuheben, da es dadurch gelingen kann, die Datenqualität in Bezug auf Menschen mit Behinderungen im Bundesland zu verbessern. Es ist grundsätzlich positiv hervorzuheben, dass sich der Gesetzgeber darin an den Zielen „Selbstbestimmung“, „Teilhabe“, „Inklusion“ und „Chancengleichzeit“ orientiert. Diese Kategorien gilt es im Rahmen des Bedarfs- und Entwicklungsplans nun zu befüllen und umzusetzen.

Zu Z 18 (§ 44 Abs 2 Z 10 StBHG), zu Z 19 (§ 44a Abs 2 Z 7 StBHG):

Es ist positiv hervorzuheben, dass die „Barrierefreiheit nach dem aktuellen Stand der Technik“ als konstitutives Merkmal für die Erteilung einer Errichtungsbewilligung festgesetzt wurde.

Zu Z 19 (§ 44a Abs 1 Z 2 StBHG):

In Bezug auf die baulichen, technischen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen für einen zweckentsprechenden Betrieb ist eine umfassende Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, anderenfalls der Betrieb von Einrichtung der Behindertenhilfe durch die Landesregierung nicht bewilligt



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

werden sollte. Dies könnte helfen, eine umfassende Barrierefreiheit in Einrichtungen der Gesundheitsleistungen noch weiter zu forcieren und ein tatsächlich barrierefreies Umfeld für Menschen mit Behinderungen schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christine Steger'.

Mag.^a Christine Steger